

1. Ä n d e r u n g s s a t z u n g

zur Satzung über örtliche Bauvorschriften für die historische Innenstadt Zittau (Gestaltungssatzung)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) sowie § 89 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau am 26.01.2023 folgende **1. Änderungssatzung** zur Satzung über örtliche Bauvorschriften für die historische Innenstadt Zittau (Gestaltungssatzung) in der Fassung vom 20.04.2017 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Eine Begrünung oder solare Nutzung dieser Dächer sind anzustreben.

Artikel 2

§ 6 Abs. 5 wird um einen Satz 5 wie folgt ergänzt:

Solarziegeldeckungen in matten Ausführungen sind zulässig, insoweit sie sich in Format und Größe in die Umgebung einordnen.

Artikel 3

§ 16 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Anlagen zur Nutzung von Sonnen- und Umweltenergie sind auf Dachflächen und an rückwärtigen Balkonanlagen zulässig. Je Dachfläche ist in der Regel eine zusammenhängende Anlage zulässig. Eine Zerstückelung der Solaranlagenfläche ist zu vermeiden.

Für jede Anlage ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

Windkraftanlagen sind unzulässig.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

T. Zenker
Oberbürgermeister